

Allgemeine Zürich Bedingungen für die Foto-, Film- und Videoversicherung (ABFFV 1/2016)

Bitte beachten Sie, dass nur die Bestimmungen des Allgemeinen Teils und des Besonderen Teils der ABFFV zusammen den Umfang und die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes beschreiben.

Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die im Rahmen dieser ABFFV zitiert oder angeführt werden, sowie ausgewählte Bestimmungen anderer wichtiger Gesetze finden Sie in der Beilage in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Soweit im Folgenden auf einzelne Artikel (Art.) und Punkte (Pkt.) ohne nähere Benennung eines Bedingungswerkes verwiesen wird, handelt es sich um Verweise auf Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen zur Foto-, Film und Videoversicherung.

Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung, ausgenommen die Art. 3, 4, 5, 12 und 14 ABS, welche durch spezielle Regelungen im Rahmen des Besonderen Teils ersetzt werden.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 - Gegenstand der Versicherung
- Artikel 2 - Versicherungsfall
- Artikel 3 - Räumlicher Geltungsbereich
- Artikel 4 - Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes
- Artikel 5 - Umfang der Versicherung
- Artikel 6 - Versicherungswert
- Artikel 7 - Gesetzliche Schadenabwendungs- und Schadenminderungsobliegenheit (§ 62 VersVG); Vereinbarte Obliegenheiten
- Artikel 8 - Ersatzleistung
- Artikel 9 - Vertragsdauer; Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- Artikel 10 - Geltendes Recht

Artikel 1 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung umfasst die im Versicherungsvertrag bezeichneten, ausschließlich privat genutzten Gegenstände einschließlich des vom Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Vertragserklärung angegebenen Zubehörs. Koffer oder Behältnisse für die Aufbewahrung oder den Transport versicherter Gegenstände gelten nur dann als mitversichert, wenn dies im Versicherungsvertrag besonders vereinbart wurde. Teilweise bzw. gänzlich beruflich, betrieblich oder gewerblich genutzte Gegenstände sind nur im Rahmen gesonderter Vereinbarung versichert. Auf gefahrerhöhende Umstände (z. B. Expeditionsteilnahme) finden die §§ 23 – 31 VersVG und Art. 2 ABS 2014 Anwendung.

Die Versicherung umfasst ausschließlich solche Gegenstände/Teile, die sich im **Eigentum** des Versicherungsnehmers, des Ehegatten bzw. Lebensgefährten, der Kinder oder anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben, befinden. Soweit dieser Regelung zufolge Gegenstände anderer Personen als des Versicherungsnehmers selbst, versichert sind, handelt es sich um „Versicherung für fremde Rechnung“ im Sinne der §§ 74 – 80 VersVG.

Artikel 2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis.

Artikel 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt ausschließlich für den im Versicherungsvertrag vereinbarten örtlichen Geltungsbereich.

Artikel 4 Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

1. Prämie und Zahlungsverzug

- 1.1. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Police innerhalb von 14 Tagen nach
 - Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und
 - Aufforderung zur Prämienzahlung, welche auf die Rechtsfolgen des § 38 Abs 1 und Abs 2 VersVG (Rücktrittsrecht und Leistungsfreiheit des Versicherers bei Erstprämienverzug sowie die dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen) verweist,zu bezahlen (Einlösung der Police).
- 1.2. Die Folgeprämien einschließlich Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Police angeführten Fälligkeitster-

min, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen, zu entrichten

- 1.3. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers und weiteren Rechtsfolgen führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sowie sonstige Rechtsfolgen sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG im Anhang).

2. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer

- innerhalb der 14-Tages-Frist des Pkt. 1.1. ;oder
- nach Ablauf der in Pkt. 1.1. angeführten 14- Tage-Frist ohne schuldhaften Verzug

bezahlt.

Bei schuldhaftem Verzug mit der Bezahlung der Prämie besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Prämienzahlung. Bei Zahlungsverzug mit einem Teil der Prämie sind zusätzlich die Bestimmungen des § 39a VersVG maßgebend.

3. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Police beginnen (Vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der Vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.

Die vorläufige Deckung endet bei der Annahme des Antrages mit der Einlösung der Police. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 1).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Falle die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 5 Umfang der Versicherung

1. Versicherte Gefahren

Versicherungsschutz besteht, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichneten versicherten Gegenstände bzw deren im Versicherungsvertrag bezeichnetes versichertes Zubehör

- gegen den Willen des Versicherungsnehmers oder Versicherten beschädigt oder zerstört werden

oder

- durch Diebstahl (einschließlich Einbruchdiebstahl) oder Beraubung abhandenkommen.

2. Risikoausschlüsse

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind

2.1. Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Gegenstände in ursächlichem Zusammenhang mit:

- 2.1.1. Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer bzw. terroristischer Organisationen oder Einzelpersonen, oder mit Verfügungen von hoher Hand;
- 2.1.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand oder Erdbeben;
- 2.1.3. militärischen oder behördlichen Maßnahmen betreffend die unter Punkt 2.1.1. und Punkt 2.1.2. angeführten Ereignisse und Handlungen;
- 2.1.4. Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung;
- 2.1.5. Fehlern, Mängeln, inneren Betriebsschäden (jeweils ohne Einwirkung von außen)
- 2.1.6. fehlender oder mangelhafter Verpackung oder Verladeweise;
- 2.1.7. natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, Reparatur-, Service und Wartungsarbeiten jeglicher Art an den versicherten Gegenständen sowie Mängel, für welche der Hersteller oder Verkäufer zu haften bzw. Gewähr zu leisten hat;
- 2.1.8. nicht alltägliche Verwendung (z. B. Luft- oder Unterwassereinsatz);

2.2. Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Gegenstände bei:

der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer oder Versicherten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;

2.3. Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Gegenstände durch:

- 2.3.1. vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers, sonstiger versicherter Eigentümer (Art. 1 Abs. 2) und der mit diesen im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen;
- 2.3.2. mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
- 2.3.3. Verkratzen, Verschrämmen, Rost, Witterungseinflüssen, sonstigen chemischen und thermischen Einflüssen sowie Spritzwasser
- 2.3.4. Bedienungsfehler
- 2.3.5. Flugsand und andere Verschmutzungen, es sei denn, dass sie die Folge eines nachgewiesenen versicherten Ereignisses sind;

2.4. Ausgeschlossene Kosten:

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind folgende Kosten:

- 2.4.1. Kosten von Sicherheitsüberprüfungen und bloßer Revisions- bzw. Servicetätigkeiten; Kosten vorbeugender Instandhaltung;
- 2.4.2. Beschaffungskosten für die zur Durchführung einer Reparatur erforderlichen Materialien und Ersatzteile;
- 2.4.3. Minderung an Wert, äußerem Ansehen und Nutzungsausfall
- 2.4.4. Veränderungen, Verbesserungen
- 2.4.5. Bergung und Verbringung zur Reparatur bzw. Entsorgung
- 2.4.6. Kosten behördlicher Anzeige

2.5. Vereinbarte Subsidiarität:

Auf die vereinbarte Subsidiarität des Versicherungsschutzes aus dieser Versicherung gemäß Art. 8. Pkt. 7. wird verwiesen.

Artikel 6 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert, dies ist der Kaufpreis des versicherten Gegenstands in neuem Zustand, oder, in dessen Ermangelung, der Anschaffungspreis eines gleichartigen neuen Gegenstandes. In beiden Fällen ist vom Neuwert in Österreich auszugehen.

Preisnachlässe bleiben bei der Bemessung des Versicherungswertes unberücksichtigt.

Artikel 7 Gesetzliche Schadenabwendungs- und Schadenminderungsobliegenheit (§ 62 VersVG); Vereinbarte Obliegenheiten

Die nachstehend angeführten Obliegenheiten sind vom/von den Versicherungsnehmer(n) zu erfüllen. Sofern und soweit auch Interessen anderer Personen versichert sind (Versicherung für fremde Rechnung gemäß §§ 74 bis 80 VersVG) sind auch diese Personen (Versicherte) zur Beachtung und Wahrung der angeführten Obliegenheiten verpflichtet.

1. Gesetzliche Schadenabwendungs- und Minderungsobliegenheit

Gemäß § 62 VersVG hat der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Abwendung und Minderung des Schadens, insbesondere für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
- diesbezügliche Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen.

2. Vereinbarte Obliegenheiten zum Zweck der Verminderung oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr

- 2.1. Werden die versicherten Gegenstände in einer Wohnung oder in einer sonstigen Räumlichkeit aufbewahrt und wird die Wohnung bzw. Räumlichkeit von allen Personen verlassen, sind sämtliche Eingangstüren zu versperren; überdies sind sämtliche Fenster und sonstige Öffnungen zu schließen bzw. verschlossen zu halten.
- 2.2. Werden die versicherten Gegenstände in einem Kfz zurückgelassen, so ist das Fahrzeug zu versperren und sind die Gegenstände im mit Schloss gesicherten und versperren Kofferraum zu verwahren.

3. Vereinbarte Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

3.1. Schadenmeldung

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;

3.2. Behördliche Anzeige

Schäden durch versicherte strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und vorsätzliche Sachbeschädigung) sowie Verkehrsunfälle sind unverzüglich bei der nächsten Sicherheitsdienststelle unter Benennung aller abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände anzuzeigen. Eine Anzeigebestätigung dieser Dienststelle ist dem Versicherer zu übermitteln.

3.3. Schadenaufklärung

- 3.3.1. Dem Versicherer ist jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken; auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen, soweit deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3.3. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange Ursache und Höhe des Schadens nicht ermittelt sind, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit/des öffentlichen Interesses notwendig ist; in einem solchen Falle ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und sind die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.
- 3.3.4. Dem Versicherer gegenüber sind alle für die Feststellung des Versicherungsfalles und die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben.

3.4. Betreuung von Schadenersatz und Gewährleistung

Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche gegen Dritte (z. B. Beförderungsunternehmen, Beherbergungsbetriebe) sind form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen.

3.5. Schäden in Zusammenhang mit Beförderungsunternehmen bzw. Beherbergungsbetrieben

Schäden an versicherten Gegenständen im Zusammenhang mit Transport und/oder Gewahrsame durch ein Beförderungsunternehmen sowie Schäden in Zusammenhang mit Aufenthalt in bzw. Gewahrsame durch einem/einen Beherbergungsbetrieb, sind dem Beförderungsunternehmen bzw. dem Beherbergungsbetrieb unverzüglich zu melden. Dem Versicherer ist über die erfolgte Meldung eine

Bescheinigung zu übermitteln. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu beachten.

4. Leistungsfreiheit

- 4.1. Die Verletzung der unter Pkt. 2. angeführten vereinbarten Obliegenheiten bewirkt Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Abdruck in der Beilage/im Anhang).
- 4.2. Die Verletzung der unter Pkt. 3. angeführten vereinbarten Obliegenheiten bewirkt Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Abdruck in der Beilage/im Anhang).
- 4.3. Im Fall einer Verletzung der gesetzlichen Schadenabwendungs- und Schadenminderungsobliegenheit (Pkt. 1.) tritt Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 62 VersVG (siehe Abdruck in der Beilage/im Anhang) ein.

Artikel 8 Ersatzleistung

1.1. Ersatzleistung bei Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses

- versicherte Gegenstände zerstört werden oder in Verlust geraten; oder
- die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung versicherter Gegenstände zuzüglich der Restwerte (Altteile und Altmaterial, welche dem Versicherungsnehmer verbleiben) den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Wiederbeschaffungswert ist jener Betrag, den der Versicherungsnehmer für einen Gegenstand gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des versicherten Schadenereignisses aufwenden hätte müssen.

Im Totalschadenfall errechnet sich die Ersatzleistung des Versicherers zunächst (siehe ergänzend dazu Punkte 2. bis 4.) auf folgender Grundlage:

- 1.1.1. Bei Versicherung eines Neugerätes (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses): Versichertes Schadenereignis
 - im ersten Jahr nach Eigentumserwerb als Neugerät 100%
 - im zweiten Jahr 90%
 - im dritten Jahr 75%
 - im vierten Jahr 60%

im fünften Jahr 45%
ab dem sechsten Jahr 30%
des Versicherungswertes.

- 1.1.2. Wenn kein Neugerät versichert wurde leistet der Versicherer jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für einen Gegenstand gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).

1.2. Ersatzleistung bei Teilschaden

Liegt kein Totalschaden (Pkt. 1.1.) vor, errechnet sich die Ersatzleistung des Versicherers zunächst (siehe ergänzend dazu Punkte 2. bis 4.) auf Grundlage der notwendigen Kosten der Wiederherstellung des versicherten Gegenstands oder seiner Teile bzw. der notwendigen Kosten einer Wiederbeschaffung der in Verlust geratenen Teile.

Im Falle der Veräußerung des versicherten Gegenstands in beschädigtem Zustand (ohne bereits erfolgte Wiederherstellung desselben) ist die Versicherungsleistung mit dem Differenzbetrag zwischen Wiederbeschaffungswert (siehe dazu Pkt. 1.1.) zur Zeit des versicherten Schadenereignisses und dem objektiven Veräußerungswert („gemeiner“ Wert) des Gegenstands in beschädigtem Zustand begrenzt; von dieser Entschädigungsgrenze ist ein allenfalls vereinbarter Selbstbehalt noch in Abzug zu bringen.

2. **Altteile und Altmaterial** verbleiben dem Versicherungsnehmer; deren (allfälliger) Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung gemäß Pkt. 1.1. oder 1.2. abgezogen.
3. Im Falle der **Unterversicherung** wird die sich nach Pkt. 1.1. oder 1.2. (jeweils in Verbindung mit Pkt. 2.) ergebende Entschädigung im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender **Berechnungsformel** gekürzt: Entschädigung multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert (im Zeitpunkt des Schadenereignisses). Ob und in welchem Ausmaß Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position des Versicherungsvertrages gesondert festzustellen. Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadenereignisses.
4. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den vertraglich vereinbarten **Selbstbehalt** zu Tragen; dieser ist von der gemäß Pkt. 1.1. oder 1.2. (jeweils in Verbindung mit Pkt. 2., 3. und 7.) berechneten Ersatzleistung schlussendlich in Abzug zu bringen.
5. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen an versicherten Gegenständen vorgenommen werden, Überholungen, merkantile Wertminderung, Nutzungsausfall werden vom Versicherer nicht ersetzt
6. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Auszahlung der Entschädigung wieder erlangt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese zurückzunehmen, wenn ihm eine solche Rücknahme im Hinblick auf den Zustand der versicherten Gegenstände nach Wiedererlangung zumutbar ist und noch

keine entsprechende Ersatzsache angeschafft wurde. Diesfalls hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die erhaltene Entschädigung abzüglich der Vergütung für einen allfälligen, zwischenzeitig eingetretenen reparaturerfordernisbedingten Minderwert rückzuerstatten. Wiedererlangte Sachen, deren Rücknahme nicht zumutbar ist oder bezüglich derer bereits eine Ersatzbeschaffung erfolgt ist, sind dem Versicherer zu übereignen, sobald dieser den vertraglich geschuldeten Ersatz geleistet hat.

Eine Rücknahme wiederherbeigeschaffter Sachen ist dem Versicherungsnehmer insbesondere dann nicht zumutbar, wenn

- seit der Zahlung der Entschädigung für die betroffene Sache bereits eine Zeitspanne von mehr als einem Jahr verstrichen ist; oder
 - der Versicherungsnehmer bereits nachweislich eine entsprechende Ersatzsache angeschafft hat; oder
 - die Sache seit dem Schadenereignis einen merkantilen und/oder sonstigen, insbesondere merkantilen, Wertverlust von mehr als 25% erfahren hat
7. Entschädigung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag wird nur geleistet, soweit für die versicherten Gegenstände aus Anlass eines Versicherungsfalles Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (vereinbarte Subsidiarität).

Artikel 9

Vertragsdauer; Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.
2. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, gilt der Versicherungsvertrag zunächst für die vertraglich vereinbarte Dauer. Die Vertragslaufzeit verlängert sich aber jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Für den Zugang der Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit unter Beachtung der vorerwähnten Frist von einem Monat zur Verfügung.

Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge) ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit darüber informieren wird, dass dieser den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen kann; dabei wird der Versicherer auch auf die Rechtsfolgen der Vertragsverlängerung bei unterbliebener Kündigung sowie der Vertragsbeendigung bei Vornahme der Kündigung besonders hinweisen.

Für den neuerlichen Ablauf der verlängerten Vertragsdauer gelten wiederum die Regelungen des Punktes 2.

3. Sofern im Versicherungsvertrag keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen wurde, können nach Eintritt des Versicherungsfalles sowohl der Versicherer als

auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

Eine solche Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 10
Geltendes Recht

Es gilt österreichisches Recht.